

Berlin, 5. März 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zur 2. NELEV-ÄndVO (Zeitpunkt der verpflichtenden Registernutzung)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Einleitung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der „Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung“ (2. NELEV-ÄndVO), die somit Teil des „Zertifizierungspakets“ zur Beschleunigung von Netzanschlüssen von Erzeugungsanlagen wird. Es umfasst neben der ursprünglichen NELEV-ÄndVO die technische Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung (EAAV) und die Grundlage für ein Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate in einem § 49d EnWG-E, der Teil des „Solarpakets I“ ist.

## 2 Stellungnahme zur 2. NELEV-ÄndVO

Der BDEW begrüßt die Änderung des § 7 Abs. 4 NELEV-E dahingehend, dass die *Verpflichtung* zur Nutzung des Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate seitens Anlagen- und Netzbetreibern **nicht bereits ab dem 1. September 2024, sondern nach dem Entwurf erst acht Monate nach Verkündung der Verordnung besteht.**

Die Änderung soll die vorgesehene Umsetzungszeit für den Probetrieb des Registers und für die Anpassung der IT-Systeme aller Beteiligten wiederherstellen, da das Zertifizierungspaket insgesamt erst mit dem Artikelgesetz zum „Solarpaket I“ in Kraft treten kann und wird. Ursprünglich sollten Zertifizierungs- und das Solarpaket I allerdings bereits zum 1. Januar 2024 bzw. unmittelbar danach in Kraft treten (siehe dazu unter 3).

Dadurch wird – ausgehend von dem ursprünglich geplanten Inkrafttreten der NELEV-ÄndVO – ein Zeitraum von rund acht Monaten für einen Probetrieb des neuen Registers wiederhergestellt, währenddessen die Nutzung rechtlich noch nicht verbindlich, aber möglich ist. Dieser Zeitraum ist auch nach Einschätzung des BDEW erforderlich, damit der Betreiber das Register aufbauen kann und alle Beteiligten für eine Übergangszeit sich mit dem Register vertraut machen und entsprechende Prozesse aufsetzen können.

Zudem hat die Fristverlängerung keinen Einfluss auf die Geltung der erleichterten Rahmenbedingungen für die Zertifizierung, die allein vom Inkrafttreten der übrigen Gesetzes- und Verordnungsnovellierungen abhängt.

## 3 BDEW-Anmerkungen zur Verzögerung des „Zertifizierungspakets“

So sinnvoll die Verlängerung der Übergangszeit für den Probetrieb des Registers ist, so bedauerlicher sind die eingetretenen Verzögerungen bei dem gesetzlichen Zertifizierungspaket insgesamt. Der Hochlauf der Erneuerbaren Energien und die Integration in das bestehende Stromnetz bedarf klarer und verlässlicher Rahmenbedingungen. Anlagen- und Netzbetreiber

haben sich seit dem Sommer 2023 darauf eingestellt, dass Netzanschlüsse durch Absenkung der Zertifizierungsanforderungen in der NELEV und der EAAV beschleunigt werden und diese – wie auch politisch kommuniziert – ab Januar 2024 gelten. Im Sinne der Kosteneffizienz haben die Anlagenbetreiber deshalb notwendige Zertifizierungsverfahren nicht beschritten. Netzbetreiber müssen nun aber aufgrund der eingetretenen Verzögerungen Netzanschlüsse ablehnen, die mit Inkrafttreten des Zertifizierungspakets zulässig wären. Diese Verzögerung führt aktuell zu erheblichem Kommunikationsaufwand und auch Auseinandersetzungen zwischen Netz- und Anlagenbetreibern, einem ständigen Monitoring des Fortgangs des „Solarpakets 1“ und erheblichem Konfliktpotential darüber, welche Vorgaben für den Netzanschluss derzeit gelten. Das Ansinnen des Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen in Deutschland“ wird durch die Verzögerungen komplett konterkariert.

Darüber hinaus müssen geplante Inbetriebsetzungs- und Anschlussstermine verschoben werden, was zu erheblichen Verlusten bei der EEG-Förderungen aufgrund der Degressionsregelungen und anderen staatlich gewährten Förderungen führen kann, die ein bestimmtes Inbetriebnahmedatum voraussetzen.

**Der BDEW sieht die BMWK-Bemühungen, das Zertifizierungspaket zu einem erfolgreichen Ende zu führen, als sehr positiv an, appelliert aber erneut dringend an den Gesetzgeber, entweder das „Solarpaket I“ zügig zum Abschluss zu bringen oder die darin gebundenen erforderlichen Regelungen auszugliedern und ein geeignetes Trägergesetz zu finden, das unmittelbar vor der Verabschiedung steht.**

### **Ansprechpartnerin**

Constanze Hartmann, LL. M. (Bristol)  
Abteilung Recht  
Telefon +49 30 300199-1527  
constanze.hartmann@bdew.de